

wünschenswert erschien. Um diese zu ermöglichen, hat der Baumeister das ganze Bauwerk dem neuen Bau als einen seiner Hörsäle eingegliedert.

Wenn auch die Meinungen über Handelshochschulen geteilt sind, so ist man doch berechtigt, der Entwicklung der Handelshochschule in der Hauptstadt des Deutschen Reichs mit Vertrauen entgegenzusehen und auch frohe Hoffnungen für die wissenschaftliche Fortbildung des buchhändlerischen Nachwuchses daran zu knüpfen. (Fortsetzung folgt.)

### Kleine Mitteilungen.

\* Spanischer Zolltarif. — Der am 1. Juli 1906 in Kraft getretene neue spanische Zolltarif enthält folgende Positionen:

Nr.	Waren	Wes.	Preis
Nr. 4163.	Bücher und andere Drucksachen in spanischer Sprache, eingebunden oder nicht:	100 kg	61.40
Nr. 4173.	Vergleichen in fremder Sprache, eingebunden oder nicht:	100 kg	10.—
Nr. 4184.	Stiche, Karten, Zeichnungen und Photographien:	kg no.	1.25
Nr. 692.	Ölgemälde	Stück	1.—

Hierzu ist zu bemerken, daß das Handels-Abkommen Deutschlands mit Spanien, wonach Deutschland alle Zollvergünstigungen — ausgenommen die von Spanien an Portugal gewährten — genießt, noch bis 31. Dezember 1906 in Kraft bleibt. Zur Gewährung dieser Einfuhr-Vergünstigung wird aber ein behördlich beglaubigtes Ursprungszeugnis erfordert.

Zollfrei sind:

Muster von Waren aller Art ohne Handelswert, in einer Form eingehend, die ihre Verwertung zu andern Zwecken als ausschließlich zur Erlangung von Bestellungen verhindert.

Wissenschaftliches Material, das ausdrücklich für die ausschließlich von dem Staat unterhaltenen Lehranstalten bestimmt ist.

Gegenstände aller Art, die zur Bildung von ständigen Handelsmuseen bestimmt sind, die von Handelskammern oder andern ähnlichen gesetzlich errichteten Körperschaften gegründet werden.

Werke der schönen Künste, durch Spanier im Auslande gefertigt, und solche, die die Regierung, Akademien oder andre amtliche Körperschaften mit der Bestimmung für Museen, Galerien oder Lehrsäle einführen.

Archäologische und numismatische Gegenstände, mineralogische, botanische und zoologische Sammlungen und Muster in kleinen Stücken für öffentliche Museen, Akademien, Lehranstalten und wissenschaftliche und künstlerische Akademien und Körperschaften bestimmt.

Bücher, in der Sprache des Landes, aus dem sie unmittelbar oder mit unmittelbarem Konnossement kommen, herausgegeben oder gedruckt, sofern sie Originalwerke eines Angehörigen dieses Landes sind, der das Urheberrecht an ihnen erworben hat, und sofern das betreffende Land den spanischen Büchern die gleiche Zollfreiheit auf Grund von Verträgen über das Urheberrecht an Werken der Literatur gewährt.

Zur Einfuhr verboten sind:

Gemälde, Figuren und alle sonstigen Gegenstände, die gegen die Sittlichkeit verstoßen.

Rosenkränze, Heiligtümer und sonstige fromme Gegenstände der heiligen Orte, die durch den Handel und durch Privatpersonen eingeführt werden.

Nachdrucke der vom Marindepot herausgegebenen hydrographischen Karten.

Bücher und Drucksachen in spanischer Sprache sowie Karten und Pläne spanischer Verfasser, in den durch das Gesetz über das geistige Eigentum vorgeschriebenen Fällen.

Verboten und, sofern sie über spanische Zollämter eingehen, beschlagnahmt werden, gemäß Art. 127 des Gesetzes über das gewerbliche Eigentum vom 6. Mai 1902, ausländische Waren, die Marken spanischer Erzeugnisse tragen, mögen diese vollständig neu oder auch eine Nachahmung oder Fälschung eingetragener Warenzeichen sein.

\* Bücher-Lotterie. (Vgl. Nr. 169 d. Bl.) — Das Warenhaus Hermann Tieß in Berlin teilt uns mit, daß der Hauptgewinn der »Allgemeinen deutschen Bücher- und Bilder-Lotterie« des Vereins für Massenverbreitung guter Volksliteratur in Berlin (Wert 5000 M) in die Kollekte der Bücherabteilung dieses Warenhauses, Berlin, Alexanderplatz, gefallen ist.

\* Joh. Wirth'sche Hof-Buchdruckerei N.-G. in Mainz in Liquidation. — Infolge Ablebens ist Herr Peter Heyl, Mainz, aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausgeschieden. An seiner Stelle wurde in der am 13. Juli d. J. stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung Herr Fritz Heyl gewählt.

\* Vorlesungsverzeichnis. — Das Verzeichnis der Vorlesungen an der königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin für das am 15. Oktober d. J. beginnende Wintersemester ist erschienen und bei dem Oberpedell im Universitätsgebäude für 50 M zu haben.

\* Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler:

Le Droit d'Auteur. Organe mensuel du bureau international de l'Union pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, à Berne. Dix-neuvième année. No. 7. (15 Juillet 1906.) 4°. Pages 81 à 92. Sommaire:

Partie officielle.

Législation intérieure: Roumanie. Loi concernant le dépôt des livres, etc. (du 19 mars 1904).

Partie non officielle.

Congrès et assemblées: Congrès international des éditeurs, V<sup>e</sup> session. Milan, 6-10 juin 1906. Compte rendu. — Annexes: I. Résolutions votées par le congrès. II. Bibliographie du congrès. III. Organes du congrès.

Jurisprudence: France. Opéra fait en collaboration; œuvre indivisible; droits d'exploitation commune à calculer d'après le décès du dernier survivant des collaborateurs; contrat de cession. — Italie: Contrat d'édition; prétention non justifiée de l'auteur de signer les exemplaires. — Roumanie. Contrefaçon de compositions musicales françaises protégées en vertu de la réciprocité, sans nécessité de dépôt légal.

Faits divers: Corée. Langues, écritures et origines de l'imprimerie. — France. Questions traitées par les Conférences des avocats.

### (Sprechsaal.)

#### Irrtümliche Bestellung.

Von einer Bibliothek ist mir aus Versehen ein wissenschaftliches Werk komplett bestellt worden, während nur der II. Band gewünscht wurde. Bei der Lieferung stellte sich der Irrtum heraus, und ich erhielt die andern drei Bände (Nettopreis 41 M 70 M) zurück. Sofort direkt an den Verlag vorgenommene Rücksendung wurde mit Rücksendung durch Kommissionär und der Notiz beantwortet: »Bedaure, kann ich unter keinen Umständen zurücknehmen. Bitte jeden weiteren Versuch zu unterlassen.« Eine erneute Anfrage mit der Bitte, gegen einen gangbaren Artikel umzutauschen, erfuhr ebenfalls Ablehnung mit der Begründung, daß ich auch sonst für die Nova keine Verwendung fände, wozu ich bemerke, daß die betreffende Firma in den letzten Jahren eine ganz geringe Verlagstätigkeit entfaltet und für mich nicht alles brauchbar ist.

Nach diesem höflichen Bescheid wandte ich mich zunächst an ca. 80 höhere Schulen und bot das Werk antiquarisch an — ohne Erfolg; ein Inserat im Börsenblatt brachte auch keinen Käufer.

Von befreundeter Verleger-Seite wurde ich nun aufmerksam gemacht, daß der Verlag — da irrtümliche Bestellung vorliege — zurücknehmen müsse. Ich bitte um gefällige Aussprache.

Rastatt.

H. Kronenwerth.

Bemerkung der Redaktion. — Zunächst würde wohl festzustellen sein, ob die bestellende Bibliothek in rechtlich zu beachtender Weise dafür gesorgt hat, daß ihr bei Rückgängigmachung des Kaufvertrages § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Seite stand, d. h. daß sie unverzüglich nach Erkenntnis ihres Irrtums (§ 121) den Gegenkontrahenten (Sortimenter) von ihrer irrtümlichen Willenserklärung in Kenntnis gesetzt hat, auch daß diese Irrtumserkenntnis alsbald nach Empfang der Sendung erfolgt ist. Freilich kann sich der Sortimenter nur selten auf einen Prozeß